

## **EINWILLIGUNG IN COVID-19-IMPfung DURCH HEIMBEWOHNER ODER PATIENTEN<sup>1</sup>**

*Vorbemerkung: Unabhängig davon, ob für einen Heimbewohner/Patient ein Vertreter für medizinische Angelegenheiten bestellt wurde oder nicht, ist jeweils im Einzelfall zu überprüfen, ob die betroffene Person, bezüglich der Einwilligung in die COVID-19-Impfung selbst entscheidungsfähig ist, oder nicht. Dh, auch dann, wenn bereits ein Vertreter bestellt wurde, kann dieser nicht immer anstelle des Heimbewohners/Patient entscheiden, sondern muss vorab eruiert werden, ob dieser im konkreten Behandlungskontext im Stande ist, die Einwilligung selbst zu erteilen – Ausnahmen von dieser Regel gibt es für Fälle, in denen von vornherein klar ist, dass der Heimbewohner/Patient nicht entscheidungsfähig werden wird (zB hochgradig demente Personen bzw. komatöse Patienten) (siehe Punkt 2).*

Grundsätzlich ist vor jeder medizinischen Behandlung im Zuge des ärztlichen Aufklärungsgesprächs bei allen Heimbewohnern/Patienten das Vorliegen der notwendigen Entscheidungsfähigkeit für die Einwilligung in die konkrete medizinische Behandlung (COVID-19-Impfung) zu überprüfen. Nur wer selbst entscheidungsfähig ist, kann die Zustimmung zur medizinischen Behandlung erteilen. Die Entscheidung, ob der Heimbewohner/Patient für die konkrete Behandlung entscheidungsfähig ist, trifft der behandelnde Arzt selbstständig.

*Hinweis: Entscheidungsfähig in medizinischen Angelegenheiten ist eine Person dann, wenn sie in der Lage ist, Grund und Bedeutung einer konkreten Behandlung zu verstehen, ihren Willen danach bilden und sich entsprechend verhalten kann, dh auch die Folgen der Zustimmung oder Ablehnung abschätzen kann. Im Zweifel wird das Vorliegen der Entscheidungsfähigkeit bei volljährigen Personen vermutet.*

Erläuterungen zum Flussdiagramm:

1. Heimbewohner/Patient mit Erwachsenenvertreter ist nicht selbst entscheidungsfähig und braucht Unterstützung: Bei Heimbewohnern/Patienten mit Erwachsenenvertreter, bei denen sich im Zuge des Aufklärungsgesprächs für den Arzt ergibt, dass sie selbst nicht entscheidungsfähig sind und daher im ersten Schritt in die COVID-19-Impfung nicht einwilligen können, weil sie zB nicht verstehen, in welche Art von Behandlung sie einwilligen sollen, sind zunächst Personen beizuziehen, die diese dabei unterstützen können, die eigene Entscheidungsfähigkeit zu erlangen. Diese Personen, die zB Angehörige, andere nahe stehende Personen oder aber auch Vertrauenspersonen

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit des Textes wurde die männliche Form verwendet.

bzw. besonders geschultes Fachpersonal sein können, sollen dem Heimbewohnern/Patienten die notwendige medizinische Behandlung so erklären, dass dieser versteht, worum es geht, um einen entsprechenden eigenen Willen danach zu bilden. Dafür sind sämtlich Mittel, die unterstützend wirken können, wie zB die Verwendung einfacher Sprache, das Zeigen von Schaubildern oder Modellen erlaubt. Wird der Heimbewohner/Patient durch Beiziehung eines Unterstützers entscheidungsfähig, darf nur dieser selbst die Entscheidung treffen – selbstverständlich ist eine Ablehnung der notwendigen medizinischen Behandlung in solchen Fällen auch möglich und erlaubt. Um die Beiziehung der geeigneten Unterstützer hat sich nicht der behandelnde Arzt selbst zu kümmern, sondern kann diese Aufgabe zB an APH-Personal delegiert werden. Wichtig für den behandelnden Arzt ist lediglich, dass dokumentiert wird, dass sich um eine entsprechende Unterstützungsleistung bzw. warum dies unterblieben ist (siehe Punkt 2) bemüht wurde.

2. Heimbewohner/Patient ist auch nach der Unterstützungsleistung nicht selbst entscheidungsfähig bzw. Beiziehung eines Unterstützers von vornherein aussichtslos: In jenen Fällen, in denen der Heimbewohner/Patient selbst auch nach der Unterstützungsleistung nicht entscheidungsfähig wird, oder bei jenen Fällen, in denen von vornherein klar ist, dass der Heimbewohner/Patient auch durch eine etwaige Unterstützungsleistung nicht selbst entscheidungsfähig werden wird (zB hochgradig demente Personen), kann die Beiziehung eines Unterstützers unterbleiben und entscheidet bei Patienten, für die bereits ein Vertreter bestellt wurde, der Vertreter, oder ist bei Patienten, für die noch kein Vertreter bestellt wurde, ein Vertreter zu bestellen. Selbstverständlich ist in Fällen, in denen kein Vertreter bestellt wurde, die Impfung mangels Zustimmung nicht möglich.
3. Heimbewohner/Patient ohne Erwachsenenvertreter ist selbst nicht entscheidungsfähig: siehe Punkt 1 und 2.
4. Ablehnungsrecht des Heimbewohners/Patienten: Wichtig ist, dass der Heimbewohner/Patient, der zwar nicht selbst entscheidungsfähig ist, über die bevorstehende medizinische Behandlung informiert wird. Gibt der Heimbewohner/Patient im Rahmen der Information über die bevorstehende Behandlung/COVID-19-Impfung in irgendeiner Form zu verstehen, dass er mit dieser nicht einverstanden ist (bloßes Kopfschütteln reicht dafür aus), hat, auch wenn der Vertreter der Behandlung schon zugestimmt hat, die Behandlung im ersten Schritt zu

unterbleiben und ist die Zustimmung durch das Gericht zwingend einzuholen. Hintergrund dafür ist, dass es in keinem Fall zu einer Zwangsbehandlung kommen soll.

5. Vertreterbestellung: Es ist nicht Aufgabe des Arztes, sich um die Bestellung eines Vertreters zu kümmern, sondern obliegt diese Aufgabe dem APH unter Beiziehung etwaiger Angehöriger oder anderer nahe stehender Personen.